

Merkblatt über die besonderen Pflichten des Feuerwehrmannes

Wir freuen uns, Sie als neuen Feuerwehrkameraden bei der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Weinstraße begrüßen zu können. Durch Ihre Verpflichtung zum freiwilligen Dienst, zum Wohle der Bürger unserer Stadt. Gehen Sie eine Anzahl von Pflichten ein, über die Sie hiermit belehrt werden:

1. Die Feuerwehrangehörigen nehmen ein Ehrenamt im Sinne der Gemeindeordnung wahr.
2. Bürger, die ein Ehrenamt wahrnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Verpflichtung gilt auch nach Ausscheiden aus der Wehr.
3. Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, soweit sie mit Ihrer ehrenamtliche Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
4. Durch die Verpflichtung ist der Feuerwehrangehörige verpflichtet, die nach dem LBKG auferlegten Pflichten zu erfüllen. Hierzu gehören:
 - a) Pflicht zur Teilnahme an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.
 - b) Befolgung der dienstlichen Anordnungen, Befehle und Weisungen der Vorgesetzten in der Wehr.
 - c) Pflegliche Behandlung der überlassenen Dienstkleidung und der Ausrüstung.
 - d) Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 35 StVO. Bei der Inanspruchnahme dieser Rechte hat er alles zu unterlassen, was den Einsatz gefährden könnte, und besondere Vorsicht walten zu lassen.Bei Verletzung dieser Pflichten kann der Feuerwehrangehörige mit einer Geldbuße belegt werden.
5. Bei der Teilnahme am Funk- und Fernmeldedienst hat der Feuerwehrangehörige eine Reihe von Strafvorschriften zu beachten:
 - a) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201, Abs. 3 StGB)
 - b) Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203, Abs. 2 StGB)
 - c) Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
 - d) Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
 - e) Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB)
 - f) Verbot der Anfertigung von dienstlichen Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke und ihrer Aufbewahrung in persönlichem Gewahrsam.